



academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

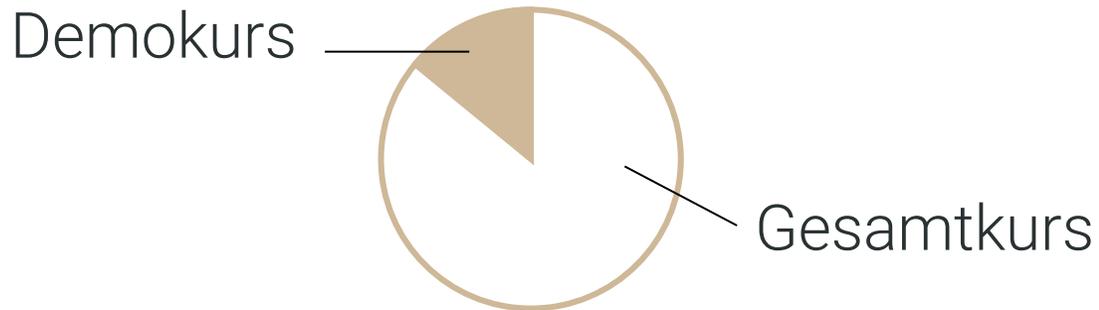


Meldewesen als Auffrischung für Neu- und Quereinsteiger

Peer Gombert

Du befindest dich im Handout zum Demokurs

Was ist anders?



- Der **Demokurs beinhaltet einen Teil** der Lerneinheiten des Gesamtkurses

Was ist gleich?

- Alle Funktionen der academia Lernplattform
- Uneingeschränkter Zugriff über 365 Tage

Erwerbe nun den Gesamtkurs, um das gesamte Handout zu erhalten und alle Lernvideos schauen zu können.



Inhaltsverzeichnis

1. Melderecht allgemein.....	S. 3
1. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen des Meldewesens	S. 5
2. Wie ist die Speicherung von Daten umzusetzen? (Grunddaten) - Teil 1	S. 12
3. Wie ist die Speicherung von Daten umzusetzen? (Grunddaten) - Teil 2	S. 19
2. Meldepflichten.....	S. 24
7. Was sollte man Allgemeines zu Meldepflichten wissen?	S. 26
8. Wie sind Meldepflichten bei Minderjährigen?	S. 32
3. Datenübermittlungen und Auskünfte.....	S. 38
14. Wie verfährt man mit Auskünften aus dem Melderegister an öffentlichen Stellen?	S. 40
18. Wodurch unterscheiden sich die einfachen, erweiterten und Gruppenauskünfte? - Teil 2: Erweiterte Auskunft	S. 46
4. Sperrvermerk und Auskunftssperre.....	S. 52
21. Was ist ein bedingter Sperrvermerk und wie ist er anzuwenden?	S. 54



academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

Kapitel 1

Melderecht allgemein



Der Gesamtkurs



Melderecht allgemein



Meldepflichten



Datenübermittlungen und Auskünfte



Sperrvermerk und Auskunftssperre

§ Melderecht allgemein

🔧 Meldepflichten

📍 Melderecht

📁 Sperrvermerk & Auskunftssperre



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



Lerneinheit 1

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen des Meldewesens



Inhalte der Lerneinheit

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen des Meldewesens

Die Rechtsgrundlagen des Meldewesens

Das Meldegeheimnis

Die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters

Die Löschung und Aufbewahrung der Daten



Das Meldewesen basiert auf verschiedenen Rechtsgrundlagen [1/2]

!

Neben dem Bundesmeldegesetz (BMG) gibt es noch weitere Vorschriften.

Die wichtigsten sind:





Das Meldewesen basiert auf verschiedenen Rechtsgrundlagen [2/2]

!

Neben dem Bundesmeldegesetz (BMG) gibt es noch weitere Vorschriften.

Landesgesetze/-verordnungen:

- z. B in Bayern / Bayer: Ausführungsgesetz - BayAGBMG
- Meldedatenabrufverordnung- BYMeldDV
z. B. Datenabruf und –umfang für bayerische Behörden



Das Meldegeheimnis wird in § 7 BMG geregelt

- Alle Mitarbeiter die mit der Führung des Melderegisters betraut sind, sowie alle die mit einer Aufgabe des BMG betraut werden, müssen über das Meldegeheimnis belehrt werden
- Es ist untersagt, Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen
- Urteil zu diesem Thema:
 - Amtsgericht Aschaffenburg - Urteil vom 26.07.2021 – 303 Cs 112 Js 14331 / 20
(Link im weiterführenden Material)
 - BayOLG – Beschluss vom 26.10.2021 – 202 –tRR 126 / 21
(Link im weiterführenden Material)



Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters erfolgt gemäß § 6 und § 12

§ 6 und § 12 BMG

Das Melderegister ist von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen fortzuschreiben, wenn es:

Unrichtig

oder

Unvollständig

ist.



Die Löschung und Aufbewahrung der Daten wird in § 13 und § 14 BMG geregelt

§ 13 und § 14 BMG

Die Daten müssen gelöscht werden:

- Wenn sie nicht mehr benötigt werden
- Besondere Fristen es verlangen
- Spätestens 55 Jahre nach Tod oder Wegzug
- 5 Jahre nach Tod oder Wegzug sind die Daten gesondert aufzubewahren (Archivierung)
- Vor der endgültigen Löschung sind die Daten einem Archiv anzubieten



Lerneinheit 2

Wie ist die Speicherung von Daten umzusetzen? (Grunddaten) – Teil 1



Inhalte der Lerneinheit

Wie ist die Speicherung von Daten umzusetzen? (Grunddaten) – Teil 1

Regeln zur Speicherung von Daten

Die Speicherung von Namen

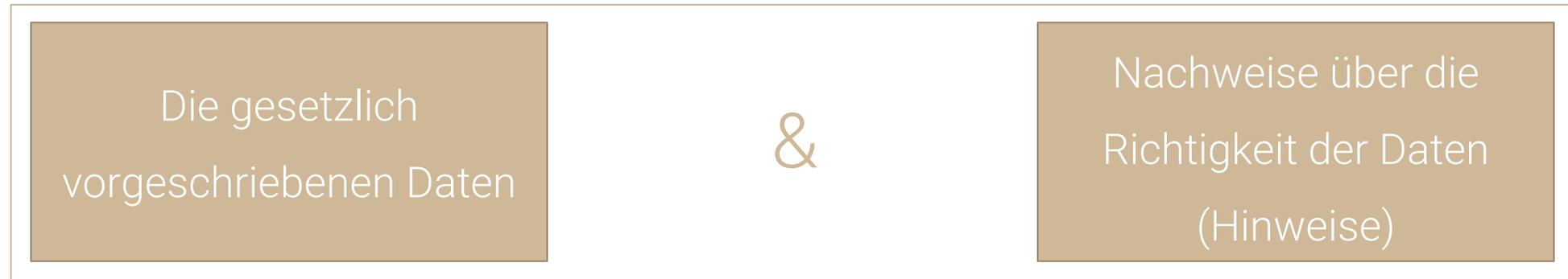
Die Speicherung des Geburtsdatums und -ortes

Die Speicherung des Geschlechts



Die Speicherung von Daten wird in § 3 BMG geregelt

- Gespeichert werden dürfen



- Um die Aufgaben der Meldebehörde zu erfüllen und das Melderegister zu führen werden folgende Daten gespeichert:

§ § 3 Abs. 1 (Grunddaten)



Regeln zur Speicherung von Namen finden sich in § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BMG [1/2]

Familienname	Der aktuelle Nachname einer Person
Geburtsname	I.d.R. Name vor Eheschließung. Dieser entsteht im Regelfall durch Heirat oder Eingehen einer Lebenspartnerschaft (Altfälle)
Namensbestandteil	Zusatz zum Familien-/Geburtsname (bspw. von, Graf von)
Vorname(n)	Der:Die aktuelle:n Vorname:n der Person
Ehename	Dieser wird bei der Heirat bestimmt. Im Melderegister ist dieser nur einzutragen, wenn der Familienname abweicht (z.B. bei Doppelnamen)
Frühere Namen	Alle Arten von Namen, welche eine Person früher geführt hat (z.B. bei Namensänderung nach Einbürgerung)
Ordensname	Name der von einem religiösen Orden verliehen wird
Künstlername	„Pseudonym“ welches im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit geführt wird



Regeln zur Speicherung von Namen finden sich in § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BMG [2/2]

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BMG

- Die Schreibweise der Namen ergibt sich immer aus Ausweisdokumenten oder deutschen Personenstandsunterlagen (z.B. Geburts- oder Heiratsurkunde)
- Bei Ausländern ohne deutschen Personenstandsfall ist der Pass/die ID-Karte maßgeblich. Ist ein Name zurecht nicht vorhanden, ist ein + einzutragen.
- Namensrecht ist Heimatrecht. Deutsche Urkunden sind immer maßgeblich!
- Ordensnamen werden aufgrund Bescheinigung des Ordens eingetragen
- Bei Künstlernamen ist nachzuweisen, dass eine Person künstlerisch unter einem Namen bekannt ist



Geburtsdatum und -ort werden in § 3 Abs. 1 Nr. 6 BMG geregelt

- Das Geburtsdatum ist in der Reihenfolge Tag, Monat, Jahr anzugeben. Sind Teile nicht bekannt, wird mit 00 aufgefüllt
- Bei Geburtsorten soll entsprechend der personenstandsrechtlichen Regelungen verfahren werden (Nr. A.2.1 PStG-VwV)
- Einzutragen ist die amtliche Schreibweise eines Geburtsortes zum Zeitpunkt der Geburt (bspw. Neumarkt i.d.OPf.). Bei einer Änderung des Namens oder Eingemeindung ist der Zusatz „jetzt ...“ einzutragen (bspw. Karl-Marx-Stadt jetzt Chemnitz)
- Gibt es für einen ausländischen Ort eine übliche deutsche Bezeichnung, ist diese einzutragen (z.B. Prag statt Praha)



§ 3 Abs. 1 Nr. 7 BMG regelt die Speicherung des Geschlechts

§ 3 Abs. 1 Nr. 7 BMG

- Es ist das aktuelle Geschlecht einzutragen, welches sich aus den Personenstandsurkunden bzw. den Ausweisdokumenten ergibt

m
=
männlich

w
=
weiblich

d
=
divers

1
=
ohne Angabe

- 1 wird bei Kindern eingetragen, bei welchen zum Zeitpunkt der Geburt das Geschlecht noch nicht feststeht
- Bei einer Geschlechtsumwandlung sind die Vorschriften des Transsexuellengesetzes zu beachten. Eine Änderung im Melderegister darf nur aufgrund Mitteilung eines Standesamts oder Vorlage eines Gerichtsurteiles erfolgen. Das Offenbarungsverbot ist zu beachten!



Lerneinheit 3

Wie ist die Speicherung von Daten umzusetzen? (Grunddaten) – Teil 2



Inhalte der Lerneinheit

Wie ist die Speicherung von Daten umzusetzen? (Grunddaten) – Teil 2

Die Arten gesetzlicher Vertreter

Die Angaben der gesetzlichen Vertreter

Die Aufgaben gesetzlicher Vertreter



Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 BMG gibt es verschiedene Vertreter

➤ Welche gesetzlichen Vertreter kennen wir?

Mutter / Vater
jeweils alleine

Eltern

Vormundschaften
bei Minderjährigen

Betreuer bei
volljährigen
Personen

!

Hinweis für die Praxis:

Überprüfung der eingetragenen gesetzlichen Vertretungen, da diese Ausfluss sein können bei erweiterten Melderegisterauskünften.



Problemstellung: Erteilung falscher Auskünfte
Beschwerdeträchtig



Die Angaben eines gesetzlichen Vertreters sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 BMG vorzunehmen

Zum gesetzlichen Vertreter werden eingetragen:

Namen (Vor- und Familienname)
Doktorgrad
Anschrift
Geburtsdatum
Geschlecht
Sterbedatum
Auskunftssperren/bedingte Sperrvermerke



§ 3 Abs. 1 Nr. 9 BMG beschreibt die Aufgaben der gesetzlichen Vertretung

	Betreuer darf Meldung tätigen	Betreuer muss zustimmen	Aufforderung Meldepflicht ergeht an	Eintrag als gesetzlicher Vertreter
Vermögensvorsorge	Ja	Nein	Betreuten	Nein
Vertretung gegenüber von Behörden	Ja	Nein	Betreuten	Nein
Aufenthaltsbestimmungsrecht	Ja	Nein	Betreuten/Betreuer	Nein
Aufenthaltsbestimmungsrecht mit Einwilligungsvorbehalt	Ja	Ja	Betreuer	Ja
Alle Angelegenheiten *	Wegefallen	Weggefallen	Wegefallen	Wegefallen



academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

Kapitel 2

Meldepflichten



Der Gesamtkurs



Melderecht allgemein



Meldepflichten



Datenübermittlungen und Auskünfte



Sperrvermerk und Auskunftssperre

§ Melderecht allgemein

🔧 Meldepflichten

📍 Melderecht

📁 Sperrvermerk & Auskunftssperre



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



Lerneinheit 7

Was sollte man Allgemeines zu Meldepflichten wissen?



Inhalte der Lerneinheit

Was sollte man Allgemeines zur Meldepflicht wissen?

Regelungen zur Meldefrist

Die Anmeldepflicht

Die Ausnahme der Neugeborenen

Die Ausnahme bei einem Auszug



Meldefristen werden in § 17 Abs. 1 und 2 BMG geregelt

- Frist ist generell zwei Wochen nach Einzug bzw. Auszug
- Anmeldung im Voraus ist **nicht** möglich (Nr. 17.1.1 BMGVwV)
Umkehrschluss: Wer nicht einzieht, darf nicht angemeldet werden
- Abmeldung im Voraus bis zu einer Woche möglich – die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt jedoch erst zum Tag des Auszugs
- Abgrenzung des Auszugs von einer vorübergehenden Abwesenheit regelt Nr. 17.2.2 der BMGVwV



§ 17 Abs. 1 BMG regelt die Anmeldepflicht

§ 17 Abs. 1 BMG

Voraussetzung:

Beziehen einer Wohnung

Jede natürliche Person

Inanspruchnahme

Immer oder vorübergehende Verrichtung der Angelegenheiten des täglichen Lebens wie z. B. Essen, Schlafen, sich aufhalten



Entstehung der Anmeldepflicht



§ 17 Abs. 4 BMG regelt die Ausnahme für Neugeborene

§ 17 Abs. 4 BMG

Ausnahme:

Neugeborene, die in Deutschland geboren werden und die Wohnung der Mutter beziehen



Die Anmeldung erfolgt automatisch mit der Einarbeitung der XPersonenstands-Nachricht über die Geburt.



§ 17 Abs. 2 S. 1 BMG regelt die Ausnahmen bei einem Auszug

§ 17 Abs. 2 S. 1 BMG

Ausnahme:

Bei einem Auszug muss eine Abmeldung nur erfolgen, wenn

- Es sich um eine Nebenwohnung handelt
- Eine Haupt- zur bestehenden Nebenwohnung abgemeldet wird
- Die neue Wohnung im Ausland liegt

- Bei Umzügen im Inland wird, wenn nicht anders angegeben, die Abmeldung durch die Anmeldung in der neuen Gemeinde vorgenommen



Lerneinheit 8

Wie sind Meldepflichten bei Minderjährigen?



Inhalte der Lerneinheit

Wie sind Meldepflichten bei Minderjährigen?

Ein Beispiel für die Anmeldung 16-18 Jähriger

Ein Beispiel für die Anmeldung unter 16 Jähriger



Wie erfolgt die Anmeldung 16-18 Jähriger? - Beispiel

?

- Nach § 17 BMG obliegt die Pflicht zur Anmeldung bis zum vollendeten 16. Lebensjahr der Person, in dessen Wohnung der unter 16jährige aufgenommen wird, ab dem 16. Lebensjahr kann die Anmeldung der Jugendliche selbst erledigen
- Andererseits heißt es in § 22 BMG, dass die Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners die Wohnung des Personensorgeberechtigten ist, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird
- Nun teilt mir eine Nachbargemeinde dazu mit, dass Personen zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr bei den Eltern bzw. beim Sorgeberechtigten gemeldet sein müssen und z.B. bei Zuzug einer Familie auch die über 16-jährigen Familienmitglieder bis zur Volljährigkeit vom zur Anmeldung vorsprechenden Elternteil mitangemeldet werden können/müssen
- Wir haben bisher jeweils darum gebeten, dass die Jugendlichen die Anmeldung selbst durchführen
- Was ist nun richtig?



Es gibt drei verschiedene Ansätze zur Anmeldung 16-18 Jähriger

1

Der 16-jährige zieht mit den Personensorgeberechtigten um.

Dann kann gem. § 23 Abs. 5 BMG ein gemeinsamer Meldeschein verwendet werden und von einem der Meldepflichtigen (also auch von dem 16-jährigen für die ganze Familie) unterschrieben werden.

2

Der 16-jährige zieht allein um und gibt an, dass die Wohnung bei den Personensorgeberechtigten nicht mehr besteht.

Dann kann er für sich eine Anmeldung mit alleiniger Wohnung vornehmen (§ 17 Abs. 1 und 2 BMG). Dies dürfte vermutlich wenige (Ausnahme)fälle betreffen.

3

Der 16-jährige zieht um und gibt an, dass er seine bisherige Wohnung bei den Personensorgeberechtigten beibehält.

Dann kann er sich nur mit einer Nebenwohnung anmelden (§ 22 Abs. 2 BMG).



Wie erfolgt die Anmeldung einer unter 16-Jährigen? - Beispiel

?

- Die 15-jährige Sarah M. spricht heute in ihrer Meldebehörde gemeinsam mit ihrem Freund Hubert K., geb. 12.01.1973 vor. Sie gibt an, dass sie seit Monatsbeginn bei ihm eingezogen ist. Die bisherige Wohnung bei der Mutter, ebenfalls bei ihnen hat sie zeitgleich aufgegeben
- Wie kann das Mädchen bei ihrer Meldebehörde angemeldet werden?



Die Anmeldung einer unter 16-Jährigen erfolgt gemäß § 17 Abs. 3 BMG

Lösung:

- Gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 BMG ist nur derjenige zur Anmeldung verpflichtet, der eine unter 16-jährigen in seine Wohnung aufnimmt.
- Bei der Erfüllung der Meldepflicht nach Abs. 3 sind personensorgerechtliche Erwägungen unbeachtlich (vgl. 17.3 Abs. 2 BMGVwV).
- Die Anmeldung ist durch den Freund vorzunehmen.



academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

Kapitel 3

Datenübermittlungen und Auskünfte



Der Gesamtkurs



Melderecht allgemein



Meldepflichten



Datenübermittlungen und Auskünfte



Sperrvermerk und Auskunftssperre



Lerneinheit 14

Wie verfährt man mit Auskünften aus dem Melderegister
an öffentliche Stellen?



Inhalte der Lerneinheit

Wie verfährt man mit Auszügen aus dem Melderegister?

Behördenauskünfte

Auskünfte an ausländische Stellen

Die regelmäßige Datenübermittlung



Behördenauskünfte werden in § 34 BMG geregelt [1/2]

§ 34 BMG

Voraussetzungen:

Anfrager muss öffentliche Stelle im Inland sein und zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgabe erforderlich sein

Auskunft über:

- Abs. 1 regelt abschließend – Datenkatalog wurde durch die letzte Änderung (1.5.2022) wesentlich erweitert
- Abs. 2 regelt die Art der Datenübermittlung

Bereithalten der Daten durch die Meldebehörde und Abruf durch andere öffentliche Stellen, soweit dies § 34 a BMG zulässt durch elektronische Datenübertragung

Auskunft erfolgt schriftlich oder auf Datenträgern (wie bisher), wenn Datenübermittlung nach Satz 1 nicht verfügbar ist, nicht zulässig ist oder verfügbar oder zulässig wäre, ab anfragende Stelle, besondere Umstände geltend macht von einer Datenübermittlung nach Satz 1 abzuweichen



Behördenauskünfte werden in § 34 BMG geregelt [2/2]

§ 34 BMG

Auskunft über:

- Abs. 3 regelt weitere Daten und auch Hinweise
- Abs. 4 regelt den Wegfall von Prüfungen der Meldebehörde und Sicherheitsbehörden nach § 51 BMG
- Abs. 5 regelt Vorgehensweise bei Sicherheitsbehörden
- Abs. 6 regelt Gebührenfreiheit der Auskünfte bei Einhaltung der Vorschriften nach § 34 Abs. 2



Auskünfte an ausländische Stellen werden in § 35 BMG geregelt

§ 35 BMG

Voraussetzungen:

Tätigkeiten im Anwendungsrecht der Europäischen Union

➔ Dann gilt: § 34 Abs. 1 Satz 1 entsprechend

Daten werden übermittelt an:

Öffentliche Stellen der anderen
Mitgliedstaaten der EU und
EWR

Organe und Einrichtungen der
EU

Organe und Einrichtungen der
Europäischen
Atomgemeinschaft

Anfragen von Drittstaaten:

- Hier gelten dann die Vorschriften der §§ 44 und 45 BMG
- Gebühren sind zu erheben (Kostengesetz und Kostenverzeichnis)



§ 36 BMG regelt die regelmäßigen Datenübermittlungen

§ 36 BMG

Voraussetzungen:

- Durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt
- Bei Datenübermittlungen nach dem Soldatengesetz (freiwilliger Wehrdienst) ist kein Widerspruch erfolgt

Welche Daten fließen:

- 1. BMeldDÜV von Meldebehörde zu Meldebehörde
- 2. BMeldDÜV an Bundesbehörden
- Meldedatenverordnung Bayern – MeldDV: DÜ innerhalb der Behörden in Bayern



Lerneinheit 18

Wodurch unterscheiden sich die einfache, erweiterte und
Gruppenauskunft? – Teil 2: Erweiterte Auskunft



Inhalte der Lerneinheit

Wodurch unterscheiden sich die einfache, erweiterte und Gruppenauskünfte? – Teil 2: Erweiterte Auskunft

Die erweiterte Melderegisterauskunft

Der Datenumfang und die Auflagen

Die Ablehnung einer Auskunft

Die Gruppenauskunft



§ 45 BMG regelt die erweiterte Melderegisterauskunft

§ 45 BMG

Über die einfache Melderegisterauskunft hinaus erfolgt die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter folgenden Voraussetzungen:

- Berechtigtes oder
- Rechtliches Interesse muss glaubhaft gemacht werden

Der Begriff des berechtigten Interesse ist in Nr. 45 BMGVwV geregelt. Danach ist es jedes als schutzwürdig anzuerkennende Interesse

- Rechtlicher
- Wirtschaftlicher oder auch
- Ideeller Art



§ 45 BMG regelt die erweiterte Melderegisterauskunft [1/2]

§ 45 BMG

- Datenumfang (§ 45 Abs. 1 Nr. 1-9)

Frühere Namen

Geburtsdatum

Familienstand

Derzeitige Staatsangehörigkeiten

Frühere Anschriften

Einzugsdatum und Auszugsdatum

Familienname und Vornamen, sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters

Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners

Sterbedatum und Sterbeort

- Auflagen (§ 45 Abs. 2.): Informationspflicht der betroffenen Person durch den Empfänger der Auskunft



§ 45 BMG regelt die erweiterte Melderegisterauskunft [2/2]

§ 45 BMG

Wann kann eine Auskunft abgelehnt werden?

- Kann die Person über die Auskunft ersucht wird nicht identifiziert werden ist die Auskunft vollumfänglich abzulehnen
- Wird das berechtigte Interesse auch auf Nachfragen hin nicht glaubhaft gemacht, können keine weiteren Daten der Nr. 1 – 9 herausgegeben werden
- Evtl. kann eine einfache Melderegisterauskunft erteilt werden.

Kostenerhebung:

- Es sind Kosten nach dem Gebührentatbestand aus dem Kostenverzeichnis Tarif-Nr. 2.II.4/1.1.3 (Beispiel Bayern) zu erheben.
- Dies gilt auch für den Fall der Ablehnung der Auskunft

Zweckbindung nach § 47 BMG erforderlich



Bestimmungen für die Gruppenauskunft werden in § 46 geregelt

§ 46 BMG: Gruppenauskunft

Voraussetzungen

- Vielzahl nicht namentlich genannten Personen
- Öffentliches Interesse (Nr. 46 BMGVwV)
- Gruppe darf sich nur aus den Daten des § 46 Abs. 1 Nr. 1 – 6 zusammensetzen

Datenumfang

- Neben der Tatsache zur Gruppenzugehörigkeit nach Abs. 1 alle Daten nach § 46 Abs. 2 BMG

Auflagen

- Zweckbindung nach § 47 BMG



academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

Kapitel 4

Sperrvermerk und Auskunftssperre



Der Gesamtkurs



Melderecht allgemein



Meldepflichten



Datenübermittlungen und Auskünfte



Sperrvermerk und Auskunftssperre



Lerneinheit 21

Was ist ein bedingter Sperrvermerk und wie ist er anzuwenden?



Inhalte der Lerneinheit

Was ist ein bedingter Sperrvermerk und wie ist er anzuwenden?

Personen in Einrichtungen mit Sperrvermerk

Informationen zum Sperrvermerk



Für bestimmte Personen wird ein bedingter Sperrvermerk gemäß § 52 BMG eingerichtet [1/2]

§ 52 BMG

Die Meldebehörde richtet unentgeltlich einen bedingten Sperrvermerk für derzeitige Anschriften der Personen ein, die nach Kenntnis der Meldebehörde wohnhaft gemeldet sind in:

1. Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen
2. Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt
3. Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen



Für bestimmte Personen wird ein bedingter Sperrvermerk gemäß § 52 BMG eingerichtet [2/2]

§ 52 BMG

- Dauer des Sperrvermerks ist unbefristet
- Übermittlung des Sperrvermerks im Rückmeldeverfahren
- Keine Auswirkung bei Adressauskunft an Behörden, aber Hinweis auf Sperre
- Anhörung erforderlich:

Bei einfachen
Melderegisterauskünften
an Private

Bei erweiterten
Melderegisterauskünften
an Private

- Ablaufschema in Anlage 12 und 14 der BMGVwV